

Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro

(Euro-Anpassungssatzung von 19.11.2001)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1-8, 10 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1965 (GV. NRW. S. 361 / SGV. NRW. 611) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. 77) in der zurzeit gültigen Fassung des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122 / SGV. NRW. 213) sowie aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative FSHG in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am **31. Oktober 2001** folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bad Sassendorf vom 21. November 1988, veröffentlicht im Soester Anzeiger vom 08. Dezember 1988 und in der Westfalenpost vom 08. Dezember 1988, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer beträgt die Steuer in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b für jeden angefangenen Kalendermonat für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,00 € und für sonstige Apparate 22,50 € je Apparat.“

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Bad Sassendorf vom 05. Dezember 1991 zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 1996, veröffentlicht im Soester Anzeiger vom 27. Dezember 1996 und in der Westfalenpost vom 27. Dezember 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4, 2 Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmieten ein mittlerer Jahresrohmietwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmietwert wird auf volle 50,00 Euro abgerundet, im Übrigen findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.“

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW mit Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung –

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Bad Sassendorf vom 03. Dezember 1987, veröffentlicht im Soester Anzeiger vom 15. Dezember 1987 und in der Westfalenpost vom 14. Dezember 1987, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2, 1. Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 161 a des Landeswassergesetzes mit Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Bad Sassendorf vom 01. Dezember 2000, veröffentlicht im Soester Anzeiger vom 13. Dezember 2000 und in der Westfalenpost vom 11. Dezember 2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird für den Betrag 1.000,00 DM ein Betrag von 500,00 Euro festgesetzt.
2. Die Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Bad Sassendorf vom 01. Dezember 2000 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
 - 1.1 Brandschau je angefangene Stunde pauschal 33,00 Euro

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.2 | Nachschau je angefangene halbe Stunde pauschal | 16,50 Euro |
| 2. | Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand | |
| 2.1 | je angefangene halbe Stunde | 16,50 Euro |
| 3. | Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 | |
| | Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1. | |
| 4. | Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) | |
| 4.1 | Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene halbe Stunde | 16,50 Euro |
| 4.2 | Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene halbe Stunde | 16,50 Euro |
| 4.3 | Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene halbe Stunde | 16,50 Euro |
| 5. | Sonstige Leistungen, die unter Punkt 1 – 4 nicht erfasst sind | |
| | (z. B. Feuerwehrpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen, usw.) | |
| | je angefangene Stunde pauschal | 33,00 Euro |
| | Materialkosten nach Aufwand“ | |

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft.